



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 21. November 2023

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-300/I/964 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	20.11.2023		
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	07.12.2023		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	11.12.2023		
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2023		

Betreff: Überarbeitung Richtlinien der Vereinsförderung – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2021 – Drucks. 17-54/I/163 21-26 - Antrag des Magistrats vom 20.11.2023 - Drucks. 17-300/I/964 21-26

Anlagen: Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt
Synopsis Vereinsförderrichtlinie alt - neu

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der beiliegenden Neufassung der „Richtlinien der Vereinsförderung in Seligenstadt“ wird zugestimmt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.09.2021 unter TOP 21, öffentlich, Abteilung B, Drucks.: 17-54/I/163 21-26 den Magistrat beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung eine überarbeitete Fassung der „Richtlinien für die Vereinsförderung in Seligenstadt“ zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:

1. Angemessene Erhöhung des seit 2004 unveränderten Förderbudgets;
2. stärkere Fokussierung der finanziellen Förderung auf die Kinder- und Jugendarbeit;
3. stärkere Unterstützung von Vereinen, die eigene oder langfristig gepachtete/ angemietete Immobilien zu unterhalten haben.

In die Erarbeitung des neuen Konzeptes sollen der Heimatbund und die Vereinsringe Klein-Welzheim und Froschhausen einbezogen werden.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Heimatbund und den Vereinsringen ein Konzept zur Anpassung der Förderbeiträge wie folgt erarbeitet.

1. Anpassung der Sockelbeträge

- Erhöhung der Sockelbeträge um durchschnittlich 15%
- mit diesem Schritt kommen alle Vereine in den Genuss einer Erhöhung

Dadurch ändern sich die Sockelbeträge wie folgt:

Mitgliederzahlen	Sockelbetrag alt	Erhöhung	Sockelbetrag neu
1 bis 30 Mitglieder	130,00 €	20,00 €	150,00 €
31 bis 699 Mitglieder	255,00 €	40,00 €	295,00 €
ab 700 Mitglieder	380,00 €	60,00 €	440,00 €
Fördervereine	200,00 €	30,00 €	230,00 €

Vgl. hierzu Punkt III.1 und X.1 in der Synopse.

Hieraus ergibt sich eine geschätzte Erhöhung der Zuschüsse um 4.025 €.

2. Anpassung der Zuschüsse für Dachorganisationen.

Die Zuschüsse für die Dachorganisationen werden um ca. 20 % angepasst sowie die bisher separat gezahlten Zuschüsse für das Adventskonzert und die Blumenwettbewerbe bzw. Stadtverschönerung inkludiert.

Dachorganisationen	Betrag alt gem. Richtlinie	Sonderzuschüsse alt	Betrag neu	Erhöhung
Heimatbund	4.600,00 €	1.100 €	7.125,00 €	1.425,00 €
Vereinsring FH	2.300,00 €	200 €	3.125,00 €	625,00 €
Vereinsring Kl-Wh	2.300,00 €	200 €	3.125,00 €	625,00 €
Summe Erhöhung				2.675,00 €

Vgl. hierzu Punkt III.9. in der Synopse

3. Erhöhung der Förderbeiträge für die Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderung gliedert sich in einen Sockelbetrag, der ab einer aktiven Jugendarbeit mit mindestens 7 Jugendlichen gezahlt wird und in einen pro Kopf Betrag.

- Erhöhung des Sockelbetrags um ca. 25%
- Erhöhung des pro Kopf Betrages um ca. 20%

Dadurch ändern sich Sockelbetrag und pro Kopf Betrag wie folgt:

Förderrichtlinie Jugendarbeit	Betrag alt	Erhöhung	Betrag neu
Sockelbetrag ab 7 Jugendlichen	127,00 €	33,00 €	160,00 €
Betrag pro Jugendlichen	12,00 €	2,50 €	14,50 €

Vgl. hierzu Punkt III.8. in der Synopse

Hieraus ergibt sich eine geschätzte Erhöhung der Zuschüsse um 11.170 €.

4. Stärkere Unterstützung von Vereinen, die eigene oder langfristig gepachtete Immobilien zu unterhalten haben.

Diese Förderung existierte bisher noch nicht. Sinnvoll erscheint eine Unterteilung nach Vereinsheim mit Übungsräumen und ohne Übungsräume jeweils ohne gewerbliche Nutzung. Als Verteilungsschlüssel wird die Quadratmeterzahl zugrunde gelegt.

Die Quadratmeterzahlen der Vereinsheime wurden mittels einer Abfrage der Vereine ermittelt. Die ermittelten Zahlen können derzeit allerdings nur ein grober Richtwert sein, da nicht alle Vereine eine Rückmeldung gegeben haben. Für fehlende Daten wurden Schätzungen vorgenommen.

Vereine, die von der Stadt Seligenstadt gepachtete oder gemietete Objekte nutzen, sind von der Förderung ausgenommen, da die Pachtzinsen deutlich unter den marktüblichen Beträgen liegen.

Von der Bezuschussung ebenfalls ausgenommen sind Räume, die gewerblich genutzt werden sowie Nebenräume (Quarantänestationen, Stallungen, Abstell- und Lagerräume).

Für die Förderung von Vereinsimmobilien sollen zukünftig maximal 10.000 € im Haushalt eingeplant werden. Mit dieser Vorgabe und den zuvor erfragten Quadratmeterzahlen wurden zwei Zuschusssätze festgelegt:

Vereine mit Vereinsheim erhalten

- für Übungsräume 1,30 € pro m² und
- für allgemeine Vereinsräume 0,90 € pro m²

Hieraus kann ein zu erwartender Gesamtjahreszuschuss für Vereinsheime geschätzt werden:

Vereinsheime	Geschätzte Quadratmeterzahl	Zuschuss pro Quadratmeter	Zuschuss gesamt
davon mit Übungsraum	3.500	1,30 €	4.550,00 €
davon ohne Übungsraum	5.000	0,90 €	4.500,00 €
Zuschuss für Vereinsheime insgesamt			9.050,00 €

Vgl. hierzu Punkt III.10. in der Synopse

Die Erhöhung des Förderbudgets für die allgemeine Vereinsförderung würde sich somit wie folgt zusammensetzen:

Förderbudgetanpassung nach Bereichen geschätzt	Erhöhung des Budgets
Sockelbetrag	4.025 €
Zuschusserhöhung Dachorganisationen	2.675 €
Kinder- und Jugendarbeit	11.170 €
Förderung von Vereinsimmobilien (eigen oder gepachtet)	9.050 €
Summe Förderbudgetanpassung	26.920 €

Dies führt zu finanziellen Auswirkungen auf den Konten „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ (71280000) in den Produkten

- Musikpflege (26200)
- Heimat- und Kulturpflege (28100) und
- Sportförderung (42100)

Die Haushaltsansätze wurden bereits im Haushaltsjahr 2023 um 15.000 € erhöht und auch für das Jahr 2024 in dieser Höhe angemeldet.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Änderung der Richtlinie gemäß Entwurf die Ansätze ausreichen.

Des Weiteren wurden folgende Punkte in der Vereinsförderungsrichtlinie geändert bzw. ergänzt (vgl. hierzu die Synopse in der Anlage):

- Mit Punkt I.3. werden Vereine, die gebietsübergreifend arbeiten aufgefordert, sich ggfs. um weitere Zuschüsse bei anderen Kommunen zu bemühen, so dass die Stadt Seiligenstadt ihren Zuschuss entsprechend prozentual anpassen kann. Dieses Vorgehen wird derzeit bereits bei einigen Vereinen angewendet. Mit dem neuen Passus kann die gebietsübergreifende Arbeit sowie die Bezuschussung durch andere Kommunen gezielt abgefragt werden.
- Bei Punkt III.2.a) und b) wird der Passus eingefügt „die vom Verein eine Vergütung erhalten“, so dass zukünftig nur noch Übungsleiter/-innen mit Lizenzen bezuschusst werden, die vom Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten.

- Punkt III. 3. ergänzt, dass lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen (B- oder A-Lizenz), die vom Verein keine Vergütung erhalten zukünftig wie nicht lizenzierte Übungsleiter/-innen mit 25,50 EURO pauschal pro angefangene 50 Vereinsmitglieder bezuschusst werden.
- Bei Punkt III. 5. wird der Passus „und Übungsleiter“ gestrichen. Damit können zukünftig Übungsleiter/-innen aus dem Bereich Sport (z. B. Gardetanz) bei den Musikvereinen gesondert bezuschusst werden.
- Unter den Punkten III.6. und 7. wird ergänzt, dass alle Trainer/-innen, Chorleiter/-innen und Dirigent/innen bei der Antragsstellung namentlich zu nennen sind, die Lizenzen in Kopie beizufügen sind und nur Übungsleiter/-innen anerkannt werden, die den Nachweis regelmäßig stattfindender Übungsstunden erbringen. In Punkt III.3. wird ein Passus gestrichen, da zukünftig Punkt III.7. für alle gilt.
- In Punkt III.8. wird das Alter jugendlicher Mitglieder fest definiert (bis 18 Jahren). Die Zahlung des Einzelzuschusses pro jugendlichen Mitglied wird zukünftig von der Existenz einer Jugendabteilung abhängig gemacht.
- In Punkt VI. wird der Mindestbetrag für Bezuschussung von Gegenständen für die Vereinsarbeit auf 300 €, der Höchstbetrag wird auf 3.200 € angehoben. Außerdem wird der Passus, dass PCs von der Bezuschussung ausgeschlossen sind, gestrichen, da diese Regelung im Zuge der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß ist.
- Punkt VIII. wird ersatzlos gestrichen, da zum einen die bisherige Regelung zur Bezuschussung von Veranstaltungen zu ungenau ist um eine gerechte Verteilung der Mittel zu gewähren. Zum anderen wird diese Art der Bezuschussung nur wenig beantragt.
- Punkt XI. 5. wird das Datum des Inkrafttretens der Vereinsförderrichtlinie auf den 1.1.2024 festgelegt. Die alte Richtlinie verliert ihre Gültigkeit.